



Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der ORS comm GmbH & Co KG (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die nachstehend angeführten Übertragungskapazitäten und gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2a TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G die gleichlautenden Funkanlagen, die jeweils durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste) über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.06.2018, KOA 4.231/18-007, aufgrund der Räumung des 700 MHz-Bandes abgeändert und bewilligt (Änderungen hervorgehoben):

10W100	Übertragungskapazität „Wien Kanal 41“, gebildet aus
a.	„WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 41“ (Beilage 10W100a1. zum Bescheid KOA 4.231/18-007)
b.	„WIEN 2 (Himmelhof) Kanal 41“ (Beilage 10W100b1. zum Bescheid KOA 4.231/18-007)
c.	„WIEN 5 (Arsenal) Kanal 41“ (Beilage 10W100c1. zum Bescheid KOA 4.231/18-007)
d.	„WIEN 7 (Mariahilfer Gürtel) Kanal 41“ (Beilage 10W100d2. zum Bescheid KOA 4.231/20-007)
e.	„WIEN 8 (Liesing) Kanal 41“ (Beilage 10W100e1. zum Bescheid KOA 4.231/18-007)
f.	„WIEN 9 (DC Tower 1) Kanal 41“ (Beilage 10W100f2. zum Bescheid KOA 4.231/20-007)

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. werden **beginnend mit 03.06.2020** gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. 10W100f. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage 10W100f. verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2., mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkanlage 10W100f.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20.01.2020 langten bei der KommAustria Anträge der ORS comm GmbH & Co KG auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der im Spruch genannten Funkanlagen beginnend mit 03.06.2020 ein.

Am 06.02.2020 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der Anträge beauftragt. Der Amtssachverständige hat die Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 18.02.2020 erstellt.

Die Anträge wurden gemäß § 39 AVG zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Bundeslandes Wien sowie angrenzende Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes („MUX C – Wien“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

2.2. Zu den Anträgen

Die ORS comm GmbH & Co KG plant mit 03.06.2020 die Polarisationsrichtungen der Funkanlage „WIEN 9 (DC Tower 1) Kanal 41“ auf 38,0 dBW zu erhöhen sowie die Antennenschwerpunkthöhe der Funkanlage „WIEN 7 (Mariahilfer Gürtel) Kanal 41“ anzupassen.

Für die beantragten Änderungen hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass sämtliche – mit nachstehenden Einschränkungen – technisch realisierbar sind.

Die Übertragungskapazität und Funkanlage „WIEN 9 (DC Tower 1) Kanal 41“ ist mit dem GE06 Abkommen nicht konform, weshalb eine internationale Koordinierung notwendig ist. Hinsichtlich dieser Übertragungskapazität wurde bereits ein Vorkoordinierungsverfahren eingeleitet und ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung sehr hoch, da es diesbezüglich schon bi- und multilaterale Vorbesprechungen gegeben hat.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassung sowie der erteilten Zuordnungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 18.02.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund der Anträge der ORS comm GmbH & Co KG war die Übertragungskapazität spruchgemäß neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

In jenen Gebieten, wo mehrere bewilligte Funkanlagen gemeinsam auf einem Kanal in einem Single Frequency Network betrieben werden, bilden diese gemeinsam eine Übertragungskapazität.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 3. genannte Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es wurde daher ein Versuchsbetrieb gemäß Nr. 15.14 der VO-Funk bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 01.11.2022, erteilt. Auf diese Dauer - antragsgemäß beginnend mit 03.06.2020 - wurden die Bewilligungen erteilt (Spruchpunkt 2.).

Die Behörde hat die Zuordnungen und Bewilligungen daher entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung der in Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazität erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 3. genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Bewilligungsinhaberin entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 3.3.).

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.231/20-007,, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. Februar 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)



Beilage 10W100d2. zum Bescheid KOA 4.231/20-007

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-W1					
4	Name der Funkstelle	WIEN 7					
5	Standortbezeichnung	Mariahilfer Gürtel					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E20 22	48N11 36	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	195					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	41					
10	Mittenfrequenz in MHz	634.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	10W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	62.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.5					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	29.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	40.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	nein					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					



Beilage 10W100f2. zum Bescheid KOA 4.231/20-007

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS comm					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	C-W1					
4	Name der Funkstelle	WIEN 9					
5	Standortbezeichnung	DC Tower 1					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E24 46	48N13 54	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	41					
10	Mittenfrequenz in MHz	634.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	32k extended					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	2/3					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kenner	10W100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	245.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.5 / -2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	3.0					
21	Polarisation	M					
22	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S/unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	39.0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0
	V	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0
	V	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	22.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	36.0	34.0	32.0	29.0	26.0	22.0
	V	26.0	30.0	33.0	36.0	38.0	38.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0
	V	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	18.0	18.0	18.0	18.0	18.0	22.0
	V	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0	38.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	26.0	29.0	32.0	34.0	36.0	38.0	
V	38.0	36.0	33.0	30.0	26.0	22.0	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Leitung					